

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen und – verbänden des Stadtjugendrings Lörrach e.V.

Gefördert durch:



Inhalt

Präambel

1. Allgemeine Bestimmungen

Förderrichtlinien

- 2. Grundförderung
- 3. Maßnahmenbezogene Förderung
 - 3.1 Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
 - 3.2 Besondere Maßnahmen und Projekte
 - 3.3 Anschaffungen

Präambel

Junge Menschen sind aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in Deutschland, Europa und der Welt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

In diesem Sinne ist eine frühzeitige, nach Alter und Zielgruppen differenzierte Beteiligung in ihrer konkreten Lebenswelt von großer Bedeutung.

Vereine und Verbände, die sich in der Jugendarbeit engagieren, bieten entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten und schaffen auf diese Weise unverzichtbare Lernfelder für zivile Formen des Interessensausgleichs, sozialer Kompetenz und gesellschaftlicher Verantwortung. In den Vereinen und Verbänden lernen Jugendliche und junge Erwachsene die Teilhabe an und in demokratischen Verfahren und den Wert gemeinschaftlichen Handelns.

Der Stadtjugendring Lörrach e.V., als freiwilliger Zusammenschluss von Vereinen, Verbänden und Initiativen, die sich in der Jugendarbeit engagieren, versteht sich als Interessenvertreter seiner Mitglieder. Ein wichtiges Anliegen ist dabei die Gleichwertigkeit der Anerkennung der ehrenamtlich geleisteten Arbeit mit Jugendlichen im sportlichen, kulturellen, religiösen und politischen Bereich.

Eine zentrale Aufgabe des Stadtjugendring Lörrach e.V. ist die finanzielle Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder im Auftrag der Stadt Lörrach. Mit den Förderrichtlinien wird beschrieben, in welchen Bereichen die Mittel eingesetzt werden, welche die Stadt dem Stadtjugendring für Zuschüsse an dessen Mitglieder zur Verfügung stellt.

Der Stadtjugendring legt gegenüber der Stadt Lörrach Rechenschaft über die gewährten Zuschüsse ab.

Der "geschäftsführende Ausschuss" des Stadtjugendrings (erweiterte Vorstandschaft) erarbeitet Vorschläge über die Höhe der auszurichtenden Zuschüsse und legt diese dem zuständigen Fachbereich der Stadt Lörrach zur Prüfung und zur Genehmigung vor.

Grundlage für die Vorschläge bilden die Vorgaben der vorliegenden Förderrichtlinie.

Stadtjugendring Lörrach e.V.

September 2019

1. Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzungen

Der Stadtjugendring Lörrach e.V. gewährt Zuschüsse zur Förderung der Arbeit von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften in Vereinen aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln der Stadt Lörrach.

Antragsberechtigt sind Vereine und Organisationen und Verbände, die in der Kinderund Jugendarbeit tätig und in der Vollversammlung des Stadtjugendrings Lörrach vertreten sind.

Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an die §§11 und 12, KJHG (SGB VIII). Reine verbands- oder vereinsspezifische Maßnahmen werden nicht gefördert.

Gefördert werden Teilnehmende und Betreuende aus Lörrach oder wenn sie Mitglied in einem Lörracher Verein/Verband oder für einen Lörracher Verein/Verband aktiv sind.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Der Empfänger der Förderung stellt sicher, dass er seinem Präventions- und Schutzauftrag nach dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz nachkommt.

Der Stadtjugendring legt gegenüber der Stadt Lörrach Rechenschaft über die gewährten Zuschüsse ab und erwirkt vor der Auszahlung die Zustimmung des zuständigen Fachbereichs.

2. Grundförderung

Förderabsicht:

Die Vereine und Verbände erhalten für ihre Kinder- und Jugendarbeit einen jährlichen Grundförderbetrag zur Deckung ihrer Organisationskosten.

Voraussetzungen:

Es werden nur Organisationen gefördert, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren und Mitglied im Stadtjugendring Lörrach e.V. sind.

Zuschüsse müssen für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden. Eine Doppelförderung durch die Stadt Lörrach ist ausgeschlossen.

Zuwendungshöhe:

Antragsberechtigte Organisationen erhalten für jedes aktive Mitglied vom sechsten bis zum 27. Lebensjahr einen Förderbetrag in Höhe von Euro 15,00 pro Jahr (gedeckelt durch den vom Gemeinderat beschlossenen Gesamtzuschuss).

Abrechnung:

Die Auszahlung der Grundförderung erfolgt per 31.01. eines Kalenderjahres auf der Basis der eingereichten Daten und der Anwesenheitslisten des Vorjahres. Stichtag für die Mitgliedererhebung ist der 30.09. eines Jahres. Die Meldung an die Stadt erfolgt per 15.10. eines Jahres.

Die gemeldeten Mitgliederzahlen sind gegebenenfalls glaubhaft darzulegen, Aktivitäten in der Jugendarbeit nachzuweisen.

3. Maßnahmenbezogene Förderung

3.1 Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

Förderabsicht:

Gefördert werden können die **Ausrichtung von Lehrgängen und Seminaren**, die der Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Kinder - und Jugendarbeit dienen.

Wenn ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von Lörracher Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften an **zentralen Ausbildungslehrgängen zur Gruppenleiterin bzw. zum Gruppenleiter** ihres Verbandes oder von anerkannten Trägern der Bildungsarbeit teilnehmen (z.B. JuLeiCa), kann ein Teil der anfallenden Gebühren übernommen werden.

Voraussetzungen:

Die Veranstaltungen müssen einen festen Lehrplan/Programm mit jugendpflegerischem Inhalt, mit ausbildungs- oder verbandsspezifischen Themen haben. Eine qualifizierte Leitung muss gegeben sein.

Die Mindestzahl der Teilnehmenden bei selbst ausgerichteten Lehrgängen und Seminaren beträgt 5 Personen zuzüglich der jeweiligen Kursleitung.

Es können auch Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden, die nicht den klassischen Formen von Seminaren oder Lehrgängen entsprechen (z.B. Erlebnispädagogik o.ä.).

Zuwendungshöhe:

Die Zuwendungshöhe für Seminare und Lehrgänge, die von Lörracher Vereinen und Verbänden organisiert werden beträgt EUR 10,00 pro Tag und teilnehmende Person

Gefördert werden nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Teilen der jeweiligen Veranstaltung teilgenommen haben.

Über die Höhe der Förderung von Angeboten, die nicht den klassischen Formen von Seminaren oder Lehrgängen entsprechen, entscheidet die Förderkommission nach Vorlage des pädagogischen Konzeptes und der finanziellen Kalkulation.

Teilnehmerbeiträge bei Ausbildungslehrgängen zum Gruppenleiter bzw. zur Gruppenleiterin (z.B. JuLeiCa) können mit bis zu 50% des Teilnehmerbetrages bezuschusst werden, sofern der entsendende Verein einen Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.

Abrechnung:

Ausrichtung von Lehrgängen und Seminaren:

Der veranstaltende Verein bzw. Verband meldet die geplante Maßnahme zur Bezuschussung an, sobald die Dauer und die erwartete Teilnehmerzahlen bekannt sind.

Die Abrechnung einer Maßnahme durch den veranstaltenden Verein bzw. Verband hat innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Ausbildungsmaßnahme zu erfolgen. Dabei ist durch geeignete Mittel der Nachweis zu erbringen, dass der Lehrgang beziehungsweise das Seminar erfolgreich durchgeführt wurde.

Teilnahme an zentralen Ausbildungslehrgängen:

Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin eines zentral durchgeführten Ausbildungslehrgangs rechnet bis 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme den Teilnehmerbetrag ab.

Der Abrechnung ist eine Teilnahmebestätigung, ein Beleg über die entrichteten Kursgebühren und eine Bestätigung der Ausbildungsleitung über die aktive Mitarbeit beizufügen.

Werden mehr Mittel beantragt als zur Verfügung stehen, können die Zuschüsse in ihrer Höhe anteilig reduziert werden.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abrechnung.

3.2 Besondere Maßnahmen und Projekte

Förderabsicht:

Gefördert werden können Maßnahmen der Verbände und Vereine, die jungen Menschen praktische Erfahrungen vermitteln, oder für die Kinder- und Jugendarbeit in Lörrach innovativen Charakter haben oder von besonderer Bedeutung sind.

Beispiele solcher Maßnahmen:

- Maßnahmen im sozialen Bereich
 (z.B. in sozialen Brennpunkten, mit jungen Arbeitslosen, mit behinderten jungen
 Menschen, zur Integration von ausländischen jungen Menschen, mit jungen
 Menschen in besonderen Lebenslagen, Angebote im Bereich der Drogen und
 Gewaltprävention, Projekte der Gesundheitserziehung).
- Maßnahmen der geschlechterdifferenzierenden Jugendarbeit
- Maßnahmen im ökologischen, technologischen, historischen und politischen Bereich
 - (z.B. Arbeitsprojekte, Workshops, Ausstellungen, Exkursionen)
- Maßnahmen im musisch- kulturellen und sportlichen Bereich
 (z.B. innovative Spielangebote, Fachtagungen zu Fragen der Kinder- und
 Jugendarbeit, Kooperationsprojekte der Träger der Kinder- und Jugendarbeit in
 Lörrach)
- Projekte der Medienerziehung

Voraussetzungen:

Die geplanten Maßnahmen sind beim Stadtjugendring spätestens aber vier Wochen vor Beginn einzureichen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Stadtjugendring erhält die antragstellende Organisation innerhalb von vier Wochen einen vorläufigen Förderbescheid,

um Planungssicherheit sicher zu stellen.

Nicht gefördert werden konsumorientierte Maßnahmen oder Maßnahmen von "Einrichtungen/Institutionen, die im Auftrag von Stadt oder Landkreis Lörrach tätig sind oder finanziert werden".

Zuwendungshöhe:

Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 50% der Kosten der Maßnahme. Der Höchstbetrag je Maßnahme beträgt EUR 2.000.-.

Abrechnung:

Die Abrechnung einer Maßnahme beziehungsweise eines Projekts durch den veranstaltenden Verein bzw. Verband hat innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Einreichen der Abrechnung und Prüfung durch die Förderkommission.

Jeder Abrechnung ist die Aufstellung der Gesamtkosten mit den dazugehörenden Belegen beizufügen. Durch geeignete Mittel ist zudem der Nachweis für die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme zu erbringen. Auf Anforderung stellt der Stadtjugendring dem Fachbereich Jugend/Schulen/Sport die jeweiligen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung.

3.3 Anschaffungen

Förderabsicht:

Gefördert werden kann die Anschaffung von Materialien, Geräten und technischen Hilfsmitteln für die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände.

Voraussetzungen:

Fördermöglichkeiten gibt es für ...

- 1. Neuanschaffungen von Zelten, Lagerausstattungen und technischen Hilfsmitteln.
- 2. Neuanschaffungen von Spielen, Sportgeräten und Instrumenten für die Kinderund

Jugendarbeit

3. Neuanschaffungen von Unterrichtsmaterialien für Schulungen und Seminare.

Zuwendungshöhe:

Neuanschaffungen können mit bis zu 25% der Gesamtkosten bezuschusst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Bezuschussung genehmigt werden.

Bei der Festlegung der Zuschusshöhe wird berücksichtigt, ob eine Anschaffung anderen Vereinen und Verbänden für deren Jugendarbéit zur Verfügung gestellt werden kann.

Abrechnung:

Zuschüsse für Anschaffungen sind vor dem Erwerb beim Stadtjugendring zu beantragen. Bekannte Zuschüsse aus anderen Quellen sind offen zu legen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach der Einreichung der Abrechnung für die Anschaffungen.

Den Abrechnungen ist die Aufstellung der Gesamtkosten mit den dazugehörenden Belegen beizufügen.